

## Beschlussempfehlung<sup>\*)</sup>

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28175 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen**

### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung stellt fest, dass im Internet nicht nur Handelsplattformen mit rechtmäßigen Angeboten existierten, sondern auch solche, auf denen verbotene Gegenstände und Dienstleistungen und selbst Menschen zum Zwecke der Ausbeutung gehandelt würden. Solche kriminellen Plattformen spielten für bestimmte Deliktsfelder eine immer zentralere Rolle. Auch der Handel mit Kinderpornografie erfolge vielfach auf eigens dafür geschaffenen Plattformen. Die strafrechtliche Erfassung solcher Sachverhalte berge in den Fällen rechtliche Probleme, in denen eine Handelsplattform vollautomatisiert betrieben werde. Die bisherige strafrechtliche Konstruktion von Täterschaft und Teilnahme sei nicht immer geeignet, diese Formen der Kriminalität angemessen zu erfassen.

Der Gesetzentwurf sieht daher mit § 127 StGB-E die Einführung eines neuen Straftatbestands des Betriebens von Plattformen vor, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von bestimmten Katalogstraftaten zu ermöglichen oder zu fördern. Zudem sollen effektive Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung dieser Straftat normiert werden.

### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

---

<sup>\*)</sup> Der Bericht wird gesondert verteilt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28175 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2021

## Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Dr. Heribert Hirte**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Ingmar Jung**  
Berichterstatter

**Florian Post**  
Berichterstatter

**Roman Johannes Reusch**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichterstatter

**Gökay Akbulut**  
Berichterstatterin

**Canan Bayram**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen – Drucksache 19/28175 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen<sup>1)</sup></b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet<sup>1)</sup></b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Strafgesetzbuches</b>	<b>Änderung des Strafgesetzbuches</b>
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 127 und 128 wie folgt gefasst:	1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 127 und 128 wie folgt gefasst:
„§ 127 Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; <i>Bereitstellen von Server-Infrastrukturen</i>	„§ 127 Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet
§ 128 Bildung bewaffneter Gruppen“.	u n v e r ä n d e r t
2. § 5 Nummer 5a wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:	

<sup>1)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„b) in den Fällen des § 127, wenn der Zweck der Handelsplattform darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten im Inland zu ermöglichen oder zu fördern und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat, und“.</p>	
<p>c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.</p>	
<p>3. <i>Nach § 126</i> wird folgender § 127 eingefügt:</p>	<p>3. <b>Vor § 127</b> wird folgender § 127 eingefügt:</p>
<p>„§ 127</p>	<p>„§ 127</p>
<p>Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; <i>Bereitstellen von Server-Infrastrukturen</i></p>	<p>Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet</p>
<p>(1) Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. <i>Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich eine Server-Infrastruktur für eine Tat nach Satz 1 bereitstellt.</i> Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind</p>	<p>(1) Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind</p>
<p>1. Verbrechen,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. Vergehen nach</p>	<p>2. Vergehen nach</p>
<p>a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a, <i>152b</i> und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1 Satz 2, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5 <i>sowie</i> den §§ 233, 233a, 236, 259, 260, 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,</p>	<p>a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1 Satz 2, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, <b>nach</b> § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5, <b>nach</b> den §§ 233, 233a, 236, 259 <b>und</b> 260, <b>nach § 261 Absatz 1 und 2 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen sowie nach den §§ 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,</b></p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) § 4 Absatz 1 bis 3 des Anti-Doping-Gesetzes,	b) un verändert
c) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, <i>und</i> Absatz 2 <i>sowie</i> 3 des Betäubungsmittelgesetzes,	c) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, <b>sowie</b> Absatz 2 <b>und</b> 3 des Betäubungsmittelgesetzes,
d) § 19 Absatz 1 bis 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,	d) un verändert
e) § 4 Absatz 1 und 2 des Neupsychoaktive-Stoffe-Gesetzes,	e) un verändert
f) § 95 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes,	f) un verändert
g) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 7 sowie Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes,	g) un verändert
h) § 40 Absatz 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes,	h) un verändert
i) § 13 des Ausgangsstoffgesetzes,	i) un verändert
	<b>j) § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4 des Kulturgutschutzgesetzes,</b>
j) den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes sowie	k) un verändert
k) den §§ 51 und 65 des Designgesetzes.	l) un verändert
(2) Handelsplattform im Internet im Sinne dieser Vorschrift ist jede virtuelle Infrastruktur im frei zugänglichen wie im durch technische Vorkehrungen zugangsbeschränkten Bereich des Internets, die Gelegenheit bietet, Menschen, Waren, Dienstleistungen oder Inhalte (§ 11 Absatz 3) anzubieten oder auszutauschen.	(2) un verändert
(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 <i>Satz 1</i> gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.	(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 <i>Satz 1</i> beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.“</p>	<p>(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.“</p>
<p>4. Der bisherige § 127 wird § 128.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. In § 129 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m“ durch die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d bis f und h bis n“ und die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g“ durch die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h“ ersetzt.</p>	<p>5. In § 129 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m“ durch die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d bis f und h bis o“ und die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g“ durch die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h“ ersetzt.</p>
<p><b>Artikel 2</b></p>	<p><b>Artikel 2</b></p>
<p><b>Änderung der Strafprozessordnung</b></p>	<p><b>Änderung der Strafprozessordnung</b></p>
<p>Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 19/27654] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 127 Absatz 3 und 4 sowie“ eingefügt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. § 100b Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. § 100b Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:</p>	<p>a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:</p>
<p>„b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in <i>Nummer 1 Buchstabe a sowie c bis n und</i> den Nummern 2 bis 7 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,“.</p>	<p>„b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in <b>den Buchstaben a und c bis o sowie in</b> den Nummern 2 bis <b>10</b> genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Die bisherigen Buchstaben b bis <i>m</i> werden die Buchstaben c bis <i>n</i> .	b) Die bisherigen Buchstaben b bis <b>n</b> werden die Buchstaben c bis <b>o</b> .
3. § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:	
„b) besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a sowie Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4,	
c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 sowie Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,“.	
b) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden die Buchstaben d bis i.	
	4. <b>In § 100j Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Buchstabe a, b, d, e, f, g oder l“ durch die Wörter „Buchstabe a, c, e, f, g, h oder m“ ersetzt.</b>
	<b>Artikel 3</b>
	<b>Änderung des Telemediengesetzes</b>
	<b>In § 15b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist, werden die Wörter „Buchstabe a, b, d, e, f, g oder l“ durch die Wörter „Buchstabe a, c, e, f, g, h oder m“ ersetzt.</b>
	<b>Artikel 4</b>
	<b>Änderung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes</b>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundestagsdrucksachen 19/27441 und 19/29839] werden die Wörter „Buchstabe a, b, d, e, f, g oder l“ durch die Wörter „Buchstabe a, c, e, f, g, h oder m“ ersetzt.</p>
Artikel 3	Artikel 5
Einschränkung von Grundrechten	u n v e r ä n d e r t
<p>Durch Artikel 2 Nummer 1 und 3 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch Artikel 2 Nummer 2 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p>	
Artikel 4	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.